

Arbeitsgenehmigung

Die Arbeitsgenehmigung berechtigt zur Erwerbstätigkeit in Norwegen. Die im Folgenden dargestellten Regeln gelten für Antragsteller aus anderen Ländern als den EU-, EWR- und EFTA-Staaten sowie für Antragsteller aus EU-, EWR- und EFTA-Staaten, die eine Arbeitsgenehmigung nach den allgemeinen Bestimmungen beantragen.

Nur wenn Sie ein konkretes Beschäftigungsangebot in Norwegen haben, können Sie eine Arbeitsgenehmigung erhalten.

Wenn Sie eine Arbeitsgenehmigung als Bürger eines EU-, EWR- oder EFTA-Staates beantragen, sind die besonderen Bestimmungen zu beachten (siehe eigenes Merkblatt). Eine Arbeitsgenehmigung nach den EU-/EWR-Bestimmungen begründet keinen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsberechtigung.

Es gibt sieben Hauptkategorien der Arbeitsgenehmigung:

Spezialist/in

Ein/e Spezialist/in ist eine qualifizierte Fachkraft, für deren Fachkenntnisse in Norwegen ein Bedarf besteht. Die Qualifikationen des/der Betreffenden müssen für die fragliche Tätigkeit notwendig sein.

Die relevante Berufsausbildung muss mit einer beglaubigten Übersetzung in die norwegische oder die englische Sprache nachgewiesen werden. Wer eine Arbeitsgenehmigung für Spezialisten beantragt, muss ein konkretes Beschäftigungsangebot nachweisen. Ausländer, die eine Arbeitsgenehmigung für Spezialisten beantragen wollen, müssen sich in der Regel an die nächstgelegene norwegische Auslandsvertretung wenden. Wenn Sie sich bereits rechtmäßig in Norwegen aufhalten, können Sie den Antrag in Norwegen stellen. Antragsteller aus Staaten mit Visumpflicht müssen ein drei Monate gültiges Visum oder ein Visum für Arbeitsuchende haben.

Wenn die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der Antrag vom Zentralamt für Ausländerfragen UDI genehmigt wird, kann die Polizei eine vorläufige Arbeitsgenehmigung ausstellen, die bis zur Entscheidung über den Antrag gültig ist.

Die Arbeitsgenehmigung für Spezialisten gilt für eine bestimmte Arbeit und eine bestimmte Arbeitsstelle. In der Regel muss es sich um eine Vollzeitbeschäftigung handeln. Die Arbeitsgenehmigung ist gewöhnlich ein Jahr gültig und kann verlängert werden. Arbeitsentgelt und Arbeitsbedingungen dürfen nicht negativ vom

gültigen Tarifvertrag bzw. dem berufsüblichen Standard abweichen.

Nach dreijähriger Tätigkeit als Spezialist in Norwegen kann die Fachkraft die Aufenthaltsberechtigung beantragen, die beinhaltet, dass die Bindung an eine bestimmte Arbeitsstelle entfällt.

Spezialisten können andere Arten von Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigungen von Norwegen aus beantragen.

Familienangehörige der Fachkraft können gemäß den Bestimmungen für den Familien-/Ehegattennachzug nach Norwegen kommen. Falls der Antrag der Familie zusammen mit dem Antrag der Hauptperson eingereicht wird, erfolgt die Bearbeitung beider Anträge gleichzeitig.

Saisonarbeitnehmer/in

Saisonarbeitnehmer/innen sind Ausländer, die für eine typische Saisontätigkeit wie zum Beispiel Erntehilfe in der Landwirtschaft oder Beerenpflücken im Wald oder als Vertretung in der üblichen Urlaubszeit einreisen.

Die Saisonarbeitsgenehmigung wird mit einer Gültigkeit von höchstens sechs Monaten erteilt und kann erst nach sechsmonatigem Aufenthalt außerhalb Norwegens erneuert werden.

Wer eine Saisonarbeitsgenehmigung beantragt, muss ein konkretes Beschäftigungsangebot und einen Arbeitsvertrag haben. Arbeitsentgelt und Arbeitsbedingungen dürfen nicht negativ vom üblichen Standard in Norwegen abweichen.

Wenn Sie der Visumpflicht unterliegen und sich mit einem drei Monate gültigen Visum rechtmäßig in

Norwegen aufhalten, können Sie den Antrag in Norwegen stellen.

Wenn Sie nicht der Visumpflicht unterliegen und sich rechtmäßig in Norwegen aufhalten, können Sie den Antrag ebenfalls in Norwegen stellen.

Die Saisonarbeitsgenehmigung begründet keinen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsberechtigung.

Au-pair

Ein Au-pair ist ein junger Ausländer bzw. eine junge Ausländerin, der/die bei einer norwegischen Familie beschäftigt ist und lebt und als Gegenleistung Unterkunft, Verpflegung und ein Taschengeld erhält.

Der Aufenthalt muss der Aneignung von Kenntnissen der norwegischen Sprache und Kultur dienen. Das Au-pair muss zwischen 18 und 30 Jahre alt sein. Für die Beantragung der Arbeitsgenehmigung muss ein konkretes Beschäftigungsangebot nachgewiesen werden, und der Antrag muss vor der Einreise nach Norwegen gestellt und genehmigt worden sein. Diese Arbeitsgenehmigung wird mit einer Gültigkeit von höchstens zwei Jahren erteilt und begründet keinen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsberechtigung.

Praktikant/in

Ein/e Praktikant/in ist eine Person, die einen Beruf erlernen und im Herkunftsland ausüben will.

Als Voraussetzung muss die Beschäftigung eine erhebliche Bedeutung für die berufliche Qualifizierung des/der Betreffenden haben und als eine natürliche Komponente einer planmäßigen Berufsausbildung anzusehen sein. Der Antrag auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung als Praktikant ist grundsätzlich vom Herkunftsland aus zu stellen, und der/die Antragsteller/in kann erst nach Genehmigung des Antrags nach Norwegen einreisen. Ausnahmen sind in den Fällen möglich, wo die Beschäftigung durch bestimmte Organisationen vermittelt wurde.

Diese Arbeitsgenehmigung wird mit einer Gültigkeit von höchstens zwei Jahren erteilt und begründet keinen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsberechtigung.

Arbeitender Gast

Ein arbeitender Gast ist ein/e Ausländer/in, der/die sich Kenntnisse auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Kultur Norwegens aneignen möchte.

Der arbeitende Gast nimmt an der täglichen Arbeit auf dem Hof und am Familienleben teil. Für die Beantragung der Arbeitsgenehmigung muss ein konkretes Beschäftigungsangebot nachgewiesen werden, und der Antrag muss vor der Einreise nach Norwegen gestellt und genehmigt worden sein. Diese Arbeitsgenehmigung wird mit einer Gültigkeit von höchstens drei Monaten erteilt und kann weder verlängert noch erneuert werden.

Diese Arbeitsgenehmigung begründet keinen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsberechtigung.

Fischindustriearbeiter/in

In der Barentsregion lebende russische Staatsangehörige können in der Fischindustrie der Verwaltungsbezirke Troms und Finnmark eine Beschäftigung annehmen, wenn in Norwegen und in den übrigen EU- und EWR-Staaten keine Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Für die Beantragung der Arbeitsgenehmigung muss ein konkretes Beschäftigungsangebot nachgewiesen werden, und der Antrag muss vor der Einreise nach Norwegen gestellt und genehmigt worden sein. Diese Arbeitsgenehmigung wird mit einer Gültigkeit von höchstens einem Jahr erteilt und begründet keinen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsberechtigung.

Arbeitsgenehmigung für EU-/EWR-/EFTA-Bürger

Siehe gesondertes Merkblatt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bzw. der EFTA.

Nach Ablehnung eines Asylantrags ist es nicht möglich, unmittelbar anschließend einen Antrag auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung zu stellen.

Für den Antrag auf Arbeitsgenehmigung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Spezialist/in:

- Antragsformular mit Passbild
- Kopie des Passes
- Beschäftigungsangebot auf vorgeschriebenem Formular oder Arbeitsvertrag mit entsprechenden Angaben
- Nachweis der Ausbildung und der Berufserfahrung (mit englischer oder norwegischer Übersetzung)

Saisonarbeiter/in:

- Antragsformular mit Passbild
- Kopie des Passes
- Beschäftigungsangebot auf vorgeschriebenem Formular, vorzugsweise mit einer Empfehlung des norwegischen Arbeitsamtes (Aetat).
Mit dieser Empfehlung verkürzt sich die Bearbeitungszeit.

Au-Pair:

- Antragsformular mit Passbild
- Kopie des Passes
- Standard-Arbeitsvertrag für Au-pairs mit Angaben über die Staatsangehörigkeit der Gastfamilie und einer Beschreibung der Arbeitsaufgaben

Praktikant/in:

- Antragsformular mit Passbild
- Kopie des Passes
- Standard-Arbeitsvertrag für Praktikanten
- Nachweis der Ausbildung

Arbeitender Gast:

- Antragsformular mit Passbild
- Kopie des Passes
- Standard-Arbeitsvertrag einer anerkannten Vermittlungsstelle

Fischindustriearbeiter/in:

- Antragsformular mit Passbild
- Kopie des Passes
- Beschäftigungsangebot auf vorgeschriebenem Formular
- Kopie des Arbeitsbuches (mit englischer oder norwegischer Übersetzung)
- Kopie der Wohnsitzbescheinigung (mit englischer oder norwegischer Übersetzung)

Die Bestimmungen über die erforderlichen Unterlagen sind je nach Herkunftsland unterschiedlich und können sich ändern.

Häufige Fragen

Wo beantrage ich eine Arbeitsgenehmigung?

Wenn Sie sich in Norwegen aufhalten, stellen Sie den Antrag bei der Polizei. Wenn Sie sich in Ihrem Herkunftsland aufhalten, reichen Sie den Antrag bei der nächstgelegenen norwegischen Auslandsvertretung ein.

Ist für den Antrag eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen?

Für den Antrag auf Ausstellung bzw. Verlängerung einer Arbeitsgenehmigung ist bei Antragstellung eine Bearbeitungsgebühr von NOK 1 100 zu zahlen. Wer einen Antrag nach den EU-/EWR-Bestimmungen stellt, zahlt keine Bearbeitungsgebühr.

Wenn Sie sich bereits in Norwegen aufhalten und/oder einen Antrag auf Verlängerung stellen, ist die Bearbeitungsgebühr bei Einreichen des Antrags bei der Polizei in bar oder mit Kreditkarte zu zahlen. Die Gebühr kann auch im Voraus überwiesen werden, dann ist der Überweisungsbeleg des Kreditinstituts dem Antrag beizufügen. Die Kontonummer erfahren Sie bei der Polizei (die Bearbeitungsgebühr ist bei der Polizei und nicht beim Zentralamt für Ausländerfragen UDI zu zahlen).

Soll der Antrag in Oslo eingereicht werden, erfahren Sie die Kontonummer von der Ausländerabteilung der Polizei Oslo, Tel. 22 34 21 00.

Die Telefonnummern der übrigen Polizeidienststellen in Norwegen sind im Internet unter <http://www.politiet.no> zu finden.

Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrags?

Die Bearbeitungsdauer ist unterschiedlich. Einzelheiten (in norwegischer und englischer Sprache) finden Sie auf den Internetseiten des UDI, www.udi.no, und Sie können sich auch beim UDI-Informationsdienst für Antragsteller erkundigen.

Kann ich gegen die Ablehnung des Antrags Widerspruch einlegen?

Ja. Wenn Sie die Entscheidung anfechten, wird Ihr Antrag nochmals vom Zentralamt für Ausländerfragen UDI geprüft und gegebenenfalls an den *Immigration Appeals Board* (Utlendingsnemnda UNE) als Widerspruchsbehörde weitergeleitet. Die Bearbeitung des Widerspruchs ist gebührenfrei.

Können der Arbeitgeber, Freunde, Familienmitglieder oder die Gastfamilie eine Arbeitsgenehmigung für mich beantragen?

Ihr Arbeitgeber bzw. Ihre Arbeitgeberin kann die Arbeitsgenehmigung bei der Polizei beantragen, wenn Sie ihm/ihr eine schriftliche Vollmacht auf vorgeschriebenem Formular erteilen. Freunde, Familienmitglieder oder die Gastfamilie können die Arbeitsgenehmigung nicht für Sie beantragen.

Kann ich, wenn ich kein Visum für Norwegen benötige, vor Erteilung der Arbeitsgenehmigung in Norwegen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen?

Nein. Es ist nicht gestattet, vor Entscheidung über den Antrag eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, es sei denn, Sie haben eine vorläufige Arbeitsgenehmigung erhalten.

Haben Sie weitere Fragen?

Weitere Auskünfte erteilt die nächstgelegene norwegische Auslandsvertretung. Wenn Sie sich in Norwegen aufhalten, können Sie sich auch bei der Polizei und beim UDI-Informationsdienst für Antragsteller, Tel. 23 35 16 00, E-Mail ots@udi.no, erkundigen. Informationen in norwegischer und englischer Sprache sind außerdem auf den Internetseiten des UDI abrufbar, www.udi.no.

Utlendingsdirektoratet
Postboks 8108 Dep.
N-0032 Oslo
Besucheranschrift:
Hausmannsgate 21

Telefon: (+47) 23 35 15 00
Telefax: (+47) 23 35 15 15
www.udi.no
E-Mail: udi@udi.no

Norwegisches Zentralamt
für Ausländerfragen

Last Updated: 07.03.2007